Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8611.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (Gesetz-Samml. S. 1269). Vom 7. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 2 des §. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (Gesetz-Samml. S. 1269), erhält die folgende Fassung:

„Für die zur Zeit des Ueberganges der Landes-Kredit-Anstalt an den provinzialständischen Verband bestehenden Verbindlichkeiten bleibt die Staatskasse bis zur Summe von 500 000 Thalern in Gemäßheit des §. 56 der Statuten der Hannoverschen Landes-Kredit-Anstalt vom 18. Juni 1842 verhaftet; der provinzialständische Verband übernimmt jedoch die Vertretung der Staatskasse für alle aus dieser Verhaftung herzuleitenden Ansprüche mit der Maßgabe, daß die Staatskasse befugt ist, diejenigen Beträge, welche sie in Folge jener Verhaftung etwa zu zahlen haben sollte, ohne Weiteres an denjenigen Zahlungen zu kürzen, welche vom Staat an den provinzialständischen Verband in Gemäßheit der Dotationsgesetze vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) und 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) zu leisten sind."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1879.

(Nr. 8612.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 25. März 1879.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) und im §. 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222), sowie im Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1879/80 nur

2 Mark 88 Pfennig

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf		42 100 000 Mark.
Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1878/79 ist festgestellt auf		774 940 "
Sind zusammen		42 874 940 Mark.
Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1878/79 nach der Bekanntmachung vom 31. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 137) auszugleichende Mehrbetrag von	502 804 Mark,	
sowie der Betrag von .... um welchen sich das Veranlagungssoll eines Bezirks für 1878/79 in Folge nachträglicher Berichtigung eines vorgekommenen Irrthums erhöht hat.	6 "	
Sind zusammen		502 810 "
und verbleiben		42 372 130 Mark.
Veranlagt sind für das Jahr 1879/80		44 659 824 "
mithin mehr		2 287 694 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42 372 130 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark $84^{63}/_{100}$ Pfennig.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II. des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetz-Samml. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1879/80, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten, und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, welcher sich auf 501 301 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 25. März 1879.

Der Finanzminister.

Hobrecht.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) Der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1878, durch welchen in Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1875 genehmigt worden ist, daß der Kreis Tarnowitz statt der Chaussee von Naclo über Bahnhof Naclo nach Radzionkau und Schorisgrube die Strecke von Naclo nach Bahnhof Naclo und eine Chaussee von Alt-Chechlau über Radzionkau nach Schorisgrube erbaue und ferner dem genannten Kreise das Enteignungsrecht für die zu der neuen Chausseestrecke von Alt-Chechlau nach Radzionkau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dieser Straße verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1879 Nr. 11 S. 74, ausgegeben den 14. März 1879;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1879, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 28. April 1843, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 7 S. 67, ausgegeben den 15. Februar 1879,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 7 S. 63, ausgegeben den 15. Februar 1879,
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 7 S. 37, ausgegeben den 15. Februar 1879;

3) das unterm 9. Januar 1879 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Hartsee-Niederung auf der Insel Alsen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 43/44, ausgegeben den 15. Februar 1879;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Cornelymünster im Landkreise Aachen bezüglich eines zur Vergrößerung des katholischen Kirchhofs in Breinig erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 9 S. 55, ausgegeben den 27. Februar 1879;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Januar 1879 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Samter bis zum Betrage von 140 000 Mark Reichswährung, II. Emission, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 77 bis 79, ausgegeben den 25. Februar 1879;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Februar 1879 wegen Ausgabe fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 6 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 9 S. 51 bis 54, ausgegeben den 28. Februar 1879;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1879, betreffend die Auflösung der Cottbus-Schwielochsee-Eisenbahngesellschaft und die Einstellung des Betriebes auf der ihr konzessionirten Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 7 S. 67, ausgegeben den 19. Februar 1879;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Februar 1879 wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 19 450 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 9 S. 45 bis 49, ausgegeben den 26. Februar 1879;

9) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 5. Februar 1879, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 8 S. 67/68, ausgegeben den 22. Februar 1879;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1879, betreffend die Uebertragung der der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Konzessionen auf die unter der Firma „Unterelbesche Eisenbahngesellschaft“ neu zu gründende Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 11 S. 86 bis 88, ausgegeben den 14. März 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).